

Arbeitslosenversicherung

Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen

Einzureichen bei RAV

bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats

716.007 d

Name und Vorname

Muster, Hans

AHV-Nr.**Monat und Jahr**

Mai 2022

Anzahl Bewerbungen

11

Datum der Bewerbung	Firma Adresse Kontaktperson E-Mail Link zum Online-Formular Telefon-Nr.	Stellenbezeichnung	Zuweisung RAV	Pensum		Bewerbung			Ergebnis der Bewerbung				
				Vollzeit	Teilzeit (%)	Brieflich / elektronisch	Persönlich	Telefonisch	Noch offen	Vorstellungsgespräch	Anstellung	Absage	Absagegrund
03.05.2022 gespeichert am 17.06.2022	Musterfirma A Musterstrasse 5, CH-8240 Thayngen muster@exemplar.com +41 52 555 55 55	Export Sachbearbeiterin		X		X						X	Qualifikation Englisch fehlt
05.05.2022 gespeichert am 17.06.2022	Gemeindekanzlei Talstrasse 2, CH-8200 Schaffhausen Fr. Meyer +41 44 888 88 88	Sachbearbeiterin Administration	X		X			X	X	X			
06.05.2022 gespeichert am 17.06.2022	Stellenvermittler CH-8200 Schaffhausen muster@email.com	Kauffrau (Vermittlungsreferenz: q-27863-541222)		X		X						X	Absage, Unterlagen wurden aber behalten.
11.05.2022 gespeichert am 17.06.2022	Musterfirma B Musterstrasse 5, CH-8200 Schaffhausen Hr. Müller hans.mühler@musterfirma.ch	Product Managerin		X		X			X				
13.05.2022 gespeichert am 17.06.2022	Musterfirma C Musterstrasse 8, CH-8200 Schaffhausen Hr. Müller muster@email.com +41 52 222 22 22	Sachbearbeiterin Administration		X				X				X	Qualifikation Englisch fehlt
17.05.2022 gespeichert am 17.06.2022	Stellenvermittler Musterstrasse 8, CH-8200 Schaffhausen	Kauffrau Fachbereich Export (Vermittlungsreferenz: h-85693-541005)		X		X						X	Anderer Kandidat hat besser gepasst
19.05.2022 gespeichert am 17.06.2022	Musterfirma D Hebelgasse 8, CH-8260 Stein am Rhein Fr. Meier eva.meier@musterfirma.ch	Produktmanagerin	X	X			X		X				

Datum der Bewerbung	Firma Adresse Kontaktperson E-Mail Link zum Online-Formular Telefon-Nr.	Stellenbezeichnung	Zuweisung RAV	Pensum		Bewerbung			Ergebnis der Bewerbung				
				Vollzeit	Teilzeit (%)	Brieflich / elektronisch	Persönlich	Telefonisch	Noch offen	Vorstellungsgespräch	Anstellung	Absage	Absagegrund
24.05.2022 gespeichert am 17.06.2022	Musterfirma E Autostrasse 9, CH-8212 Neuhausen am Rheinfall Hr. Müller	Kauffrau		X			X					X	Keine Kenntnisse in der Automobilbranche
24.05.2022 gespeichert am 17.06.2022	Stellenvermittlung Mustergasse 8, CH-8200 Schaffhausen muster@email.com	Sachbearbeiterin Administration & Export (Referenznummer: 056-ALBR-120470-6-DE)		X		X			X	X			
28.05.2022 gespeichert am 17.06.2022	Stellenvermittler Musterstrasse 5, CH-8200 Schaffhausen	Export Sachbearbeiterin (Vermittlungsreferenz: c-58423-9544-2005)			X	X			X				
30.05.2022 gespeichert am 17.06.2022	Steueramt Winkelgasse 9, CH-8200 Schaffhausen Hr. Meier peter.meier@schaffhausen.ch +41 52 553 55 55	Steuerfachfrau	X	X				X	X				

Hinweis

Die versicherte Person muss alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist es ihre Sache, Arbeit zu suchen, wenn nötig auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes (Art. 17 AVIG).

Die Pflicht, sich persönlich um Arbeit zu bemühen, gilt bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (z.B. während der Kündigungsfrist oder dem befristeten Arbeitsverhältnis).

Die versicherte Person muss der zuständigen Amtsstelle für jede Kontrollperiode (Kalendermonat) bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats schriftliche Angaben über ihre Bemühungen um Arbeit einreichen (Art. 26 AVIV). Dazu dient dieses Formular. Schriftliche Unterlagen wie Kopien von Bewerbungsschreiben oder Absagebriefen sind aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.

Nach dem 5. Tag des Folgemonats eingereichte Arbeitsbemühungen können nicht mehr berücksichtigt werden, ausser es liegt ein entschuldbarer Grund vor.

Versicherte Personen, die sich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemühen oder eine solche ablehnen, werden je nach dem Verschulden bis zu einer Dauer von höchstens 60 Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt (Art. 30 AVIG).

Mit unwahren oder unvollständigen Angaben macht sich die versicherte Person strafbar (Art. 105 ff. AVIG).

Bitte beachten Sie:
Die Arbeitsbemühungen werden auf Qualität,
Quantität und Kontinuität geprüft!